

RS Vwgh 1989/7/14 86/17/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.07.1989

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

37/02 Kreditwesen

57/01 Versicherungsaufsicht

Norm

VAG 1931 §112 Abs1;

VAG 1931 §115 Abs1;

VAG 1931 §81;

Rechtssatz

Der Umfang der Aufsichtstätigkeit über den Geschäftsbetrieb einer Bausparkasse ist auf die Zwecke dieses konkreten, dem Wirtschaftsaufsichtsrecht zugehörigen Gesetzes eingeschränkt. Nicht jede Gesetzeswidrigkeit rechtfertigt als solche schon bausparkassenaufsichtsrechtliche Maßnahmen, vielmehr ist stets der Zusammenhang zu den gesetzlichen Aufgaben und vornehmlich zur aufsichtsbehördlichen Aufgabe, die Belange der Bausparer zu wahren, maßgebend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986170177.X03

Im RIS seit

14.07.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at